

**Vergabeordnung
der Kreisverwaltung Südwestpfalz**
für Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (ausgenommen
Bauleistungen) und freiberufliche Leistungen
vom 06.11.2001

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Dienstanweisung umfasst alle Geschäftsbereiche und die Stabsstellen der Kreisverwaltung Südwestpfalz. Gesetzliche Vorschriften des Vereinsrechts und des GmbH-Rechts sowie das Satzungsrecht der Vereine und Vertragsrecht einer GmbH bleiben davon unberührt.

Diese Dienstanweisung regelt alle Vergaben von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen und freiberuflichen Leistungen. Durch vertragliche Vereinbarung können einzelne Leistungen an Dritte vergeben werden (z.B. Baubetreuung); die Wertgrenzen in § 15 dieser Verordnung sind dabei einzuhalten.

Für die Abgrenzung zwischen VOB- und VOL-Bereich ist die Richtlinie zu § 1 VOB/A anzuwenden.

**§ 2
Rechtsgrundlagen**

Maßgebend für die Vergaben sind in der jeweils gültigen Fassung

- die Landkreisordnung (LKO),
- die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften,
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),

- die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
- die Hauptsatzung des Landkreises Südwestpfalz,
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1998 (BGBl. I S. 2546),
- das Vergaberechtsänderungsgesetz und darauf beruhende Rechtsvorschriften,
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 09.01.2001 (BGBl. S. 110),
- der Einführungserlass zur Vergabeverordnung und den Verdingungsbedingungen vom 17.01.2001 (GMBl. S. 235),
- die Verwaltungsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz,
- die Dienstanweisung der Kreisverwaltung Südwestpfalz zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung.

§ 3

Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung

Die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Abteilung/Stabsstelle.

Ausgenommen hiervon sind alle Gegenstände, die zur Ausstattung der Büroräume dienen, sowie Büromaterialien. Hierfür erfolgt grundsätzlich die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung durch die zentrale Beschaffungsstelle der Abteilung Zentrale Aufgaben; bei der Bedarfsermittlung hat die jeweilige Abteilung/Stabsstelle ggf. mitzuwirken. In Sonderfällen kann die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung mit Zustimmung der Abteilung Zentrale Aufgaben auch durch die jeweilige Abteilung/Stabsstelle erfolgen.

Die Leistung ist nach § 8 VOL/A, § 9 VOB, § 8 VOF zu beschreiben.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe rechtfertigen. Freiberufliche Auftragsvergaben erfolgen im Verhandlungsverfahren (§§ 10 bis 13 VOF).

Die öffentliche Bekanntmachung des Ausschreibungstextes erfolgt in den in § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Südwestpfalz bestimmten Tageszeitungen. Je nach Bedarf können Ausschreibungen auch zusätzlich in weiteren Fachmedien bekannt gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Leiter des Geschäftsbereichs. Die Veröffentlichung der Ausschreibung soll, wenn dies geboten ist, auch im Internet unter www.lksuedwestpfalz.de erfolgen.

Abweichungen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung sind nur zugelassen, wenn Gründe nach den §§ 5 und 6 dieser Vergabeordnung vorliegen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

§ 5 Beschränkte Ausschreibung

Eine Beschränkte Ausschreibung ist zulässig, wenn einer der in § 3 VOB/Teil A oder in § 3 VOL/Teil A genannten Gründe vorliegt. Ein kontinuierlicher Wechsel des jeweiligen Bieterkreises ist - soweit dies möglich und geboten ist - anzustreben. Es müssen mindestens 5 Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Abweichung davon rechtfertigen. Die Abweichung ist schriftlich zu begründen.

**§ 6
Freihändige Vergabe**

Aufträge können in den in § 3 VOB/Teil A und § 3 VOL/Teil A genannten Fällen freihändig vergeben werden.

**§ 7
Verhandlungsverfahren**

Auftragsvergaben nach der VOF erfolgen grundsätzlich im Verhandlungsverfahren (§§ 10 bis 13 VOF), es sei denn, ein Abweichen kommt ausnahmsweise (Geheimhaltungsgründe, technische oder wirtschaftliche Gründe und Schutz von Ausschließlichkeitsrechten, Auftragsvergabe nach Wettbewerb, zwingende Dringlichkeit, zusätzliche Dienstleistungen, Wiederholung gleichartiger freiberuflicher Leistungen) in Betracht.

**§ 8
Verfahren**

Für die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Aufträgen für die Bauleistungen und Leistungen im Verdingungsverfahren sind die im Vergabehandbuch (VHB) für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes enthaltenen „Einheitlichen Vertragsmuster (EVM) und Einheitlichen Formblätter (EFB)“ ggf. in der für die einzelnen Abteilungen/Stabsstellen der Kreisverwaltung Südwestpfalz modifizierten Fassung zu verwenden.

**§ 9
Behandlung der Angebote/Eröffnungstermin**

Alle Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Bis zum Eröffnungstermin bleiben die Angebote ungeöffnet und werden unter Verschluss aufbewahrt.

§ 10 Vergabeverhandlung

Die Vergabeverhandlung findet durch die jeweilige Abteilung/Stabsstelle statt. Verhandlungsleiter/Verhandlungsleiterin ist der jeweilige Abteilungsleiter/die jeweilige Abteilungsleiterin (Leiter/Leiterin der Stabsstelle) oder ein von ihm/ihr beauftragte/r geeignete/r Mitarbeiter/in; er/sie nimmt grundsätzlich auch die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin wahr; erforderlichenfalls kann der/die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin (Leiter/Leiterin der Stabsstelle) auch einen anderen Mitarbeiter als Schriftführer/in bestellen. Der/die Verhandlungsleiter/in dürfen nicht mit der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses befasst gewesen sein. Bei der Vergabeverhandlung sollen zwei Vertreter der Kreisverwaltung bzw. eines Beauftragten Dritten, anwesend sein.

Ist wegen der zu geringen personellen Besetzung einer Stabsstelle eine Trennung zwischen Aufstellung des Leistungsverzeichnisses und der Vergabeverhandlung nicht möglich, erfolgt die Vergabeverhandlung durch den Leiter eines Geschäftsbereiches, der vom Landrat bestimmt wird; Vergabeverhandlungen einer GmbH oder eines Vereins bleiben davon unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

Hat der/die Bieter/in mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, ist sicher zu stellen, dass nur die mit der Sache befassten Bearbeiter/innen Kenntnis vom Angebot erhalten.

§ 12 Mitteilungen an Bieter und Dritte

Andere als die in der VOB, VOL und VOF genannten Angaben dürfen den Bietern/Bieterinnen nicht mitgeteilt werden.

**§ 13
Verwahrung geöffneter Angebote**

Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Bei der Einschaltung von freiberuflich Tätigen ist dies bei der Beauftragung im Einzelfall zu regeln.

**§ 14
Durchsicht der Angebote**

Vor der Prüfung sind die Angebote durch den/die Verhandlungsleiter/in stichprobenweise daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten, z.B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten, den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll. Festgestellte Auffälligkeiten sind aktenkundig zu machen.

**§ 15
Vergabeentscheidung**

Die Zusammenstellung der eingegangenen Angebote sowie die Vorbereitung der Vergabeentscheidung einschließlich des Vergabevorschlages werden durch die zuständige Abteilung/Stabsstelle erarbeitet.

Die Vergabeentscheidung wird unter Berücksichtigung der in der Hauptsatzung des Landkreises Südwestpfalz festgelegten Wertgrenzen getroffen. Diese betragen:

- bis 12.500,- € der Landrat
- ab 12.500,- € der Kreisausschuss.

Auftragsvergaben bei Geschäften der laufenden Verwaltung (z.B. Bestellung von Heizöl, Büromaterial usw.) bleiben davon unberührt.

Im Rahmen der Entscheidungsbefugnis des Landrates werden

- die Leiter der Geschäftsbereiche und der Beauftragte im Geschäftsbereich ermächtigt, über die Erteilung eines Zuschlages

- bis zu 6.000,-- €,
- die Abteilungsleiter/innen und die Leiter/innen von Stabsstellen ermächtigt, über die Erteilung eines Zuschlages bis zu 3.000,-- € sowie
- der Referent Organisation und Datenverarbeitung, der Referent Schulen und Kultur sowie der Sachbearbeiter für Gebäudeunterhalt ermächtigt, über die Erteilung eines Zuschlages bis zu 1.500,-- € zu entscheiden.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsstellen oder Budgets im Rahmen von Ermächtigungen bei Geschäften der laufenden Verwaltung bleiben von dieser Vergabeordnung unberührt.

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung über Vergabearten und Vergabeentscheidungen dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein größerer Auftrag in mehrere kleinere Aufträge aufgeteilt wird.

Aufträge dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt werden. Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Dabei sind die Bestimmungen der Landkreisordnung über Verpflichtungserklärungen (§ 43 LKO) zu beachten.

§ 16 Auflagen bei Zuweisungen

Die sich bei Bundes-, Landes- oder sonstigen Zuweisungen aus den Bewilligungsbedingungen ergebenden Auflagen bleiben unberührt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Vergabeordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen der Kreisverwaltung Südpfalz vom 01.01.1998 außer Kraft.